

Hinweise zur allgemeinen Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und zur allgemeinen Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern in Hessen

I. Allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern nach dem Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG)

Wer in einer gerichtlichen Verhandlung dolmetschen will, hat gemäß § 189 Abs. 1 des Gerichts-verfassungsgesetzes (GVG) einen Eid zu leisten, dass er treu und gewissenhaft übertragen werde; diesen Eid muss er / sie grundsätzlich für jedes Verfahren gesondert leisten. § 189 Abs. 2 GVG bietet allerdings die Möglichkeit, sich stattdessen auf einen allgemein geleisteten Eid zu berufen. Diese allgemeine Beeidigung dient allein der Verfahrensvereinfachung. Sie ist weder Nachweis einer besonderen Qualifikation noch bedeutet sie eine Zulassung oder Anstellung.

Die Tätigkeit der Dolmetscher/Dolmetscherinnen umfasst demnach die mündliche Sprachübertragung, die der Übersetzer / Übersetzerinnen die schriftliche Sprachübertragung.

Die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern erfolgt nach Maßgabe des zum 01.01.2023 bundesweit in Kraft getretenen Gerichtsdolmetschergesetz (im Folgenden GDolmG).

II. Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern nach dem hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetz (HDÜG)

Nach § 142 Abs. 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann das Gericht die Vorlage von Übersetzungen anordnen, deren Richtigkeit und Vollständigkeit ein allgemein ermächtigter Übersetzer/Übersetzerin bescheinigt hat. Die Tätigkeit der Übersetzer/Übersetzerinnen umfasst demnach die schriftliche Sprachübertragung. Diese Übersetzungen haben eine besondere Beweiskraft.

Die Ermächtigung von Übersetzern/Übersetzerinnen zur Sprachübertragung in gerichtlichen und notariellen Angelegenheiten für das Gebiet des Landes Hessen erfolgt nach Maßgabe des hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetzes (HDÜG). Sie gilt auch vor den Gerichten des Bundes und der anderen Bundesländer (§189 Abs. 2 GVG).

III. Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank

Die Daten der allgemein beeidigten Dolmetscher/Dolmetscherinnen und ermächtigten Übersetzer/ Übersetzerinnen werden in einer länderübergreifenden Datenbank gespeichert und verarbeitet und sind dort für jedermann einsehbar. In das Verzeichnis werden Name, Vorname, Berufsbezeichnung, Anschrift, Telekommunikationsanschlüsse, die zu dolmetschende oder zu übersetzende Sprache, der Zeitpunkt und die Stelle der allgemeinen Beeidigung oder Ermächtigung eingetragen. Eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der in das Verzeichnis eingetragenen Personen und die Aktualität der Angaben besteht nicht. Das Verzeichnis wird im Internet unter der Adresse: [http:// www.justiz-dolmetscher.de/](http://www.justiz-dolmetscher.de/) veröffentlicht.

Mit der allgemeinen Beeidigung oder Ermächtigung erfolgt die Eintragung in das Verzeichnis ohne besonderen Antrag. Eine Eintragung in das Verzeichnis ohne diese Voraussetzungen ist nicht möglich. Die antragstellende Person kann einer Eintragung in das Verzeichnis ganz oder teilweise widersprechen.

IV. Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung nach dem GDolmG und die allgemeine Ermächtigung nach dem HDÜG

A. Antragsverfahren

Die allgemeine Beeidigung sowie die allgemeine Ermächtigung erfolgen auf schriftlichen Antrag, welchem Nachweise für die persönliche und fachliche Eignung beizufügen sind.

Zuständig für Sie ist das Landgericht Kassel, sofern Sie Ihren Wohnsitz oder Ihre berufliche Niederlassung im Landgerichtsbezirk Kassel haben. Sofern Sie Ihren Wohnsitz oder Ihre berufliche Niederlassung in einem anderen deutschen Bundesland als Hessen oder in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums als die Bundesrepublik Deutschland haben, ist das Landgericht Frankfurt am Main ausschließlich zuständig.

Benutzen Sie bitte für den Antrag den Ihnen übersandten Vordruck und senden ihn mit den Unterlagen zum Nachweis Ihrer persönlichen und fachlichen Eignung an den

Präsident des Landgerichts Kassel

Frankfurter Str. 7

34117 Kassel.

B. Nachweis der persönlichen Eignung

- 1. Es können nur solche Personen als Dolmetscher/Dolmetscherinnen beeidigt und als Übersetzer / Übersetzerinnen ermächtigt werden, die hierzu persönlich geeignet sind (§ 2 Abs. 1 und 4 HDÜG und § 3 Abs 1 Nrn. 1 bis 5 Abs 3 GDolmG).**

Die persönliche Eignung besitzt insbesondere nicht, wer

- a) in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens nach dem 9. oder 15. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) oder nach dem StGB wegen Begünstigung, Strafvereitelung, Betruges oder Urkundenfälschung (§§ 257, 258, 263, 267 StGB) oder wegen einer oder mehrerer anderer vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist,
- c) in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt, insbesondere über wessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder wer in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 Insolvenzordnung, § 882 b ZPO) eingetragen ist oder
- d) aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, die Tätigkeit als Dolmetscherin oder Dolmetscher bzw. Übersetzerin oder Übersetzer auszuüben.

Demnach besitzt die persönliche Eignung wer:

- a) Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Staatsangehöriger eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist oder wer in einem dieser Staaten seine berufliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat,
- b) volljährig ist,
- c) geeignet ist,
- d) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
- e) zuverlässig ist.

2. **Legen Sie zum Nachweis der persönlichen Eignung bitte folgende Unterlagen vor:**

- a) Polizeiliches Führungszeugnis, das zur Vorlage bei einer Behörde geeignet ist (Belegart «O»)
- b) eine Erklärung darüber, ob eine Verurteilung nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 (s.o. IV.B.1.a) erfolgt ist;
- c) Bescheinigung des zentralen Vollstreckungsgerichts, dass Sie nicht im Schuldnerverzeichnis nach § 882 b ZPO eingetragen sind;
- d) Bescheinigung des für Sie zuständigen Amtsgerichts, dass über Ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

C. Nachweis der fachlichen Eignung

- 1. Fachlich geeignet ist, wer eine staatliche Dolmetscherprüfung bzw. Übersetzerprüfung im Inland bestanden, einen inländischen Hochschul- oder Fachschulabschluss im Bereich Dolmetschen bzw. Übersetzen oder eine als gleichwertig anerkannte ausländische Dolmetscherprüfung bzw. Übersetzerprüfung abgelegt hat. Für die Tätigkeit als Dolmetscher*in ist ebenfalls ein Nachweis über Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache erforderlich. Ist keine Stelle vorhanden, vor der eine staatliche Prüfung abgelegt werden kann, so ist der Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Bescheinigung des Amtes für Lehrerbildung – Staatliche Prüfungen –, Rheinstraße 95, 64295 Darmstadt, www.afl.hessen.de (Tel.: 06151/ 3682550) zu erbringen (§ 2 Abs. 3 HDÜG).
- 2. Legen Sie bitte Original-Unterlagen oder durch eine Behörde bzw. einen Notar beglaubigte Ablichtungen vor. Falls die Unterlagen nicht in der deutschen Sprache abgefasst sind, fügen Sie bitte Übersetzungen bei, deren Richtigkeit und Vollständigkeit ein in Deutschland ermächtigter Übersetzer / Übersetzerin bescheinigt hat. Sie müssen damit rechnen, dass die Echtheit ausländischer Urkunden durch Vorlage einer Apostille nachgewiesen werden muss.

V. Weiteres Verfahren, Rechte und Pflichten

A. Weiteres Verfahren

Auf der Grundlage Ihrer Angaben und der dazu vorgelegten Unterlagen entscheidet der Präsident des Landgerichts Kassel über Ihren Antrag. Falls dem stattgegeben wird, wird der Dolmetscher / die Dolmetscherin, der Übersetzer / die Übersetzerin von einem beauftragten Richter / Richterin mündlich auf die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten verpflichtet, auf die Strafbarkeit von Pflichtverletzungen hingewiesen und anschließend allgemein beeidigt. Ein Übersetzer wird nicht beeidigt, sondern ermächtigt.

5

B. Rechte

Mit der allgemeinen Beeidigung kann der Dolmetscher / die Dolmetscherin die Bezeichnung "allgemein beeidigter Dolmetscher oder „allgemein beeidigte Dolmetscherin (ergänzt um die Angabe der Sprache, für die die fachliche Eignung nachgewiesen ist)" führen.

Der Übersetzer / die Übersetzerin kann nach seiner / ihrer allgemeinen Ermächtigung die Bezeichnung "allgemein ermächtigter Übersetzer oder allgemein ermächtigte Übersetzerin (ergänzt um die Angabe der Sprache, für die die fachliche Eignung nachgewiesen ist)" führen.

C. Pflichten

Die Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen sind verpflichtet,

- ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,
- Verschwiegenheit zu bewahren und Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind und die nicht Gegenstand öffentlicher Verhandlung waren, weder zu verwerthen noch Dritten zur Kenntnis zu geben,
- die ihnen anvertrauten Dokumente sorgsam aufzubewahren und von deren Inhalt Unbefugten keine Kenntnis zu geben,
- dem Präsidenten des Landgerichts Kassel unverzüglich jede Änderung der nach § 9 Abs. 1 Satz 1 HDÜG und/oder § 9 Abs. 1 S. 2 und 3 GDolmG in die Datenbank einzutragenden Daten sowie Tatsachen, die eine allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung nach § 2 Abs. 4 HDÜG und/oder § 3 Abs 1 Nr. 1 und 3 bis 6 GDolmG ausschließen würden, mitzuteilen,
- Aufträge der Gerichte und der Notare des Landes Hessen zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen; eine Ablehnung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

V. Dauer, Erlöschen, Widerruf, Übergangsregelungen, Kosten

Das Recht, sich auf die allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung zu berufen, endet nach fünf Jahren. Die Frist beginnt mit dem Tage der Beeidigung bzw. der Verpflichtung und Ermächtigung bei dem zuständigen Landgericht. Die allgemeine Beeidigung und/oder Ermächtigung kann auf Antrag des Dolmetschers/der Dolmetscherin, des Übersetzers/der Übersetzerin jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HDÜG und/oder § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 6 GDolmG fehlen.

Des Weiteren gibt es die Möglichkeit der Rücknahme durch den/die Dolmetscher*in, den/die Übersetzer*in oder den Widerruf.

6

Ein Widerruf kann insbesondere dann erfolgen, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen gemäß § 2 HDÜG und/oder § 3 GDolmG nachträglich weggefallen sind oder wenn wiederholt mangelhafte Übertragungen ausgeführt oder in erheblicher Weise gegen die Pflichten nach § 4 Abs. 2 HDÜG verstoßen wurde. Der Widerruf führt auch zur Löschung der Eintragung in der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank.

Nicht mehr gültige Bescheinigungen über die allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung sind zurückzugeben.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetzes bereits bestehende allgemeine Beeidigungen und Ermächtigungen bleiben in dem in § 14 HDÜG genannten Umfang bestehen. Das bedeutet, dass Dolmetscher*innen sich bis zum 31.12.2026 auf ihre Beeidigung nach Landesrecht und Übersetzer*innen bis zum 31.12.2027 auf ihre Ermächtigung berufen können.

Die Möglichkeit der Neubeeidigung/Neuermächtigung besteht bereits zum jetzigen Zeitpunkt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Neubeeidigung/Neuermächtigung die Nachweise über die persönliche Eignung erneut vorgelegt werden müssen. In den Fällen, in denen die fachliche Eignung nach Maßgabe der neuen Gesetzeslage nicht ausreichend nachgewiesen ist, werden Sie aufgefordert entsprechende Nachweise nachzureichen. Dies gilt insbesondere für die Dolmetschertätigkeit und dem damit verbundenen Nachweis über die Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache (§ 3 Abs. 2 S. 1 GDolmG).

Für die Beeidigung, die Ermächtigung sowie die entsprechenden Verlängerungen werden gem. § 12 GDolmG und § 12 HDÜG Kosten nach den landesrechtlichen Vorschriften erhoben. Das HDÜG sieht sowohl für die Ermächtigung von Übersetzer*innen, als auch für die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetscher*innen eine gesonderte Gebühr vor. Diese betragen 120,00 EUR für die erste Sprache und jeweils 20,00 EUR für jede weitere Sprache.

Die Verlängerung ist ebenfalls kostenpflichtig und beträgt für die Beeidigung und Ermächtigung jeweils gesondert für die erste Sprache 60,00 EUR und für jede weitere Sprache jeweils 10,00 EUR.

Im Falle der Antragszurückweisung können Gebühren von jeweils 60,00 EUR für jede Sprache erhoben werden. Auch die Rücknahme eines Antrags kann eine Gebührenerhebung auslösen (§ 1 Hess. Justizkostengesetz i. V. m. § 4 Justizverwaltungskostengesetz).